

# **Satzung für den Regatta-Surf-Club Chiemsee (RSCC) e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der am 18.04.1991 in Prien am Chiemsee gegründete Verein führt den Namen

„Regatta-Surf-Club Chiemsee e.V.“ (RSCC e.V.).

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein unter VR 41138 eingetragen.

2. Der Sitz des Vereins ist Prien am Chiemsee.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Verfolgung ideeller Ziele auf dem Gebiet des Surfsports.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der sportlichen Ausbildung des Nachwuchses. Außerdem richtet der Verein als Mitglied des Deutschen Segler-Verbands e.V. (DSV) und des Bayerischen Seglerverbands e.V. (BSV) Regatten aus. Darüber hinaus arbeitet der Verein mit dem Priener Windsurfing-Club e.V. (PWSC) zusammen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins fördern will.

2. Zu Ehrenmitgliedern kann die Vorstandschaft des Vereins Personen ernennen, welche sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ehrenmitglieder müssen keine Beiträge leisten.
3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand (engerer Vorstand). Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
4. Im Fall der Ablehnung der neuen Mitgliedschaft brauchen die Gründe nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand des Vereins Beschwerde erhoben werden. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig über die Aufnahme/Nichtaufnahme des neuen Mitglieds (unter Ausschluss des Rechtswegs).
5. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres (31.12.) zulässig. Er muss schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand (engerer Vorstand) erklärt werden.
6. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht nachkommen oder deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft (erweiterter Vorstand) durch Beschluss, der ab seiner Bekanntgabe sofortige Wirkung entfaltet. Gegen die Entscheidung kann Beschwerde erhoben werden. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig über die Wiederaufnahme / Nichtwiederaufnahme des ausgeschlossenen Mitglieds (unter Ausschluss des Rechtswegs).
7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.
9. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt.

#### **§ 4 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (engerer Vorstand),
- c) die Vorstandschaft (erweiterter Vorstand).

## § 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail oder andere vergleichbare Formen) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Das Einberufungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse / elektronische Adresse gerichtet ist.
4. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail oder andere vergleichbare Formen) beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
5. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Versammlungsleiter bestimmt, in welchem Verfahren (Handzeichen, Zuruf, Stimmzettel etc.) über die Tagesordnungspunkte (bis auf Wahlen) abgestimmt wird.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied ab 14 Jahren eine Stimme. Stimmübertragung und Stimmvertretung ist unzulässig.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei folgenden Beschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:
  - a. über Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds
  - b. über Auflösung des Vereins
  - c. über Änderungen der Satzung.
9. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden und
  - c. dem Schatzmeister.

(engerer Vorstand)

Sie vertreten den Verein jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des engeren Vorstands gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten unter Einhaltung der Satzung nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.
3. Die Vorstandschaft (der erweiterte Vorstand) setzt sich zusammen aus
  - a. dem Vorstand nach Abs. 1 (engerer Vorstand)
  - b. dem Schriftführer
  - c. dem Sportwart
  - d. mindestens 5 Beisitzern.
4. Der Vorstand und die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Gewählt werden dürfen nur volljährige Mitglieder.
5. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist unzulässig.
6. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

## **§ 7 Rechnungsprüfer**

Zur Rechnungsprüfung werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zwei Mitglieder des Vereins bestellt, die nicht dem Vorstand bzw. der Vorstandschaft angehören dürfen. Sie haben einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 8 Ehrenamtspauschale**

Sämtliche Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

## **§ 9 Haftungsbeschränkung**

Die Haftung der Mitglieder des engeren Vorstands und des erweiterten Vorstands gegenüber dem Verein wegen einer Verletzung ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Pflichten auf Schadensersatz auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten beschränkt. Dies gilt nicht, sofern ein Schaden auf einer Handlung beruht, die nicht im Zusammenhang mit der Tätigkeit der betreffenden Person für den Verein steht.

## **§ 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigenen, zu diesem Zweck eigens einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung des Vereins entscheidet über die Personen, die die Liquidation durchführen sollen.
3. Bei Auflösung des Vereins, beim Entzug der Rechtsfähigkeit oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Priener Windsurfing-Club e.V. (PWSC), ersatzweise an die Marktgemeinde Prien am Chiemsee mit der Auflage zu, es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Stand 19.09.2020 15:25